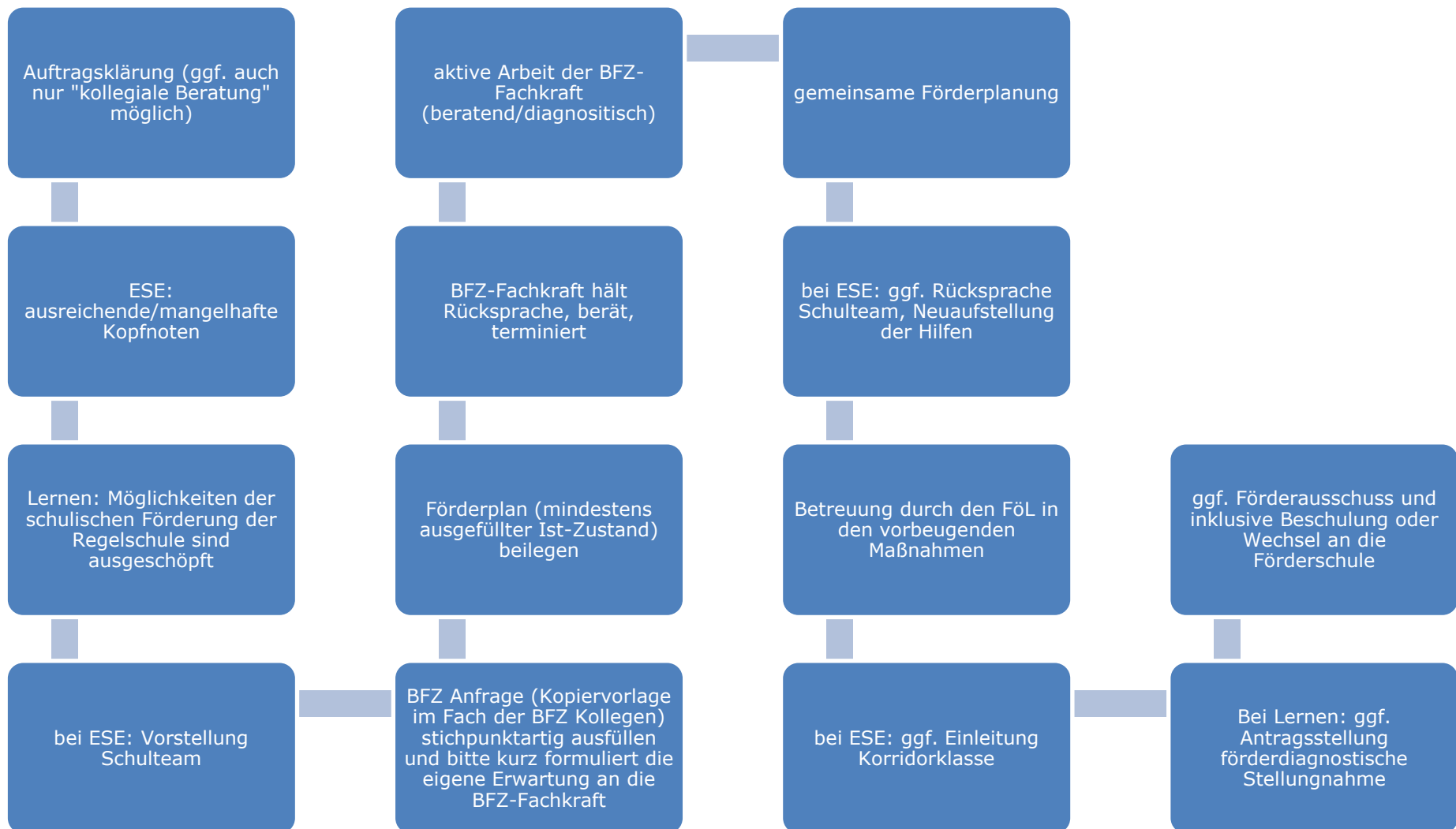




Alle unter einem Dach

Inhalt Leitfadens

- Ablauf bei Erstkontakt mit dem BFZ S. 3
- Vorgehen bei Verdacht auf sonderpädagogischen Förderbedarf vor der Einschulung S. 4
- Vorgehen bei Schülerinnen und Schülern mit Problemen im Bereich Lernen S. 5
- Vorgehen bei Schülerinnen und Schülern mit Problemen im Bereich emotional-soziale Entwicklung Teil 1 S. 6
- Vorgehen bei Schülerinnen und Schülern mit Problemen im Bereich emotional-soziale Entwicklung Teil 2 S. 7
- Vorgehen bei Schülerinnen und Schülern mit Problemen im Bereich Sprache S. 8
- Übergang 4/5 bei Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf S. 9
- Glossar S. 10-12



ca. 1,5 Jahre vor
Schuleintritt

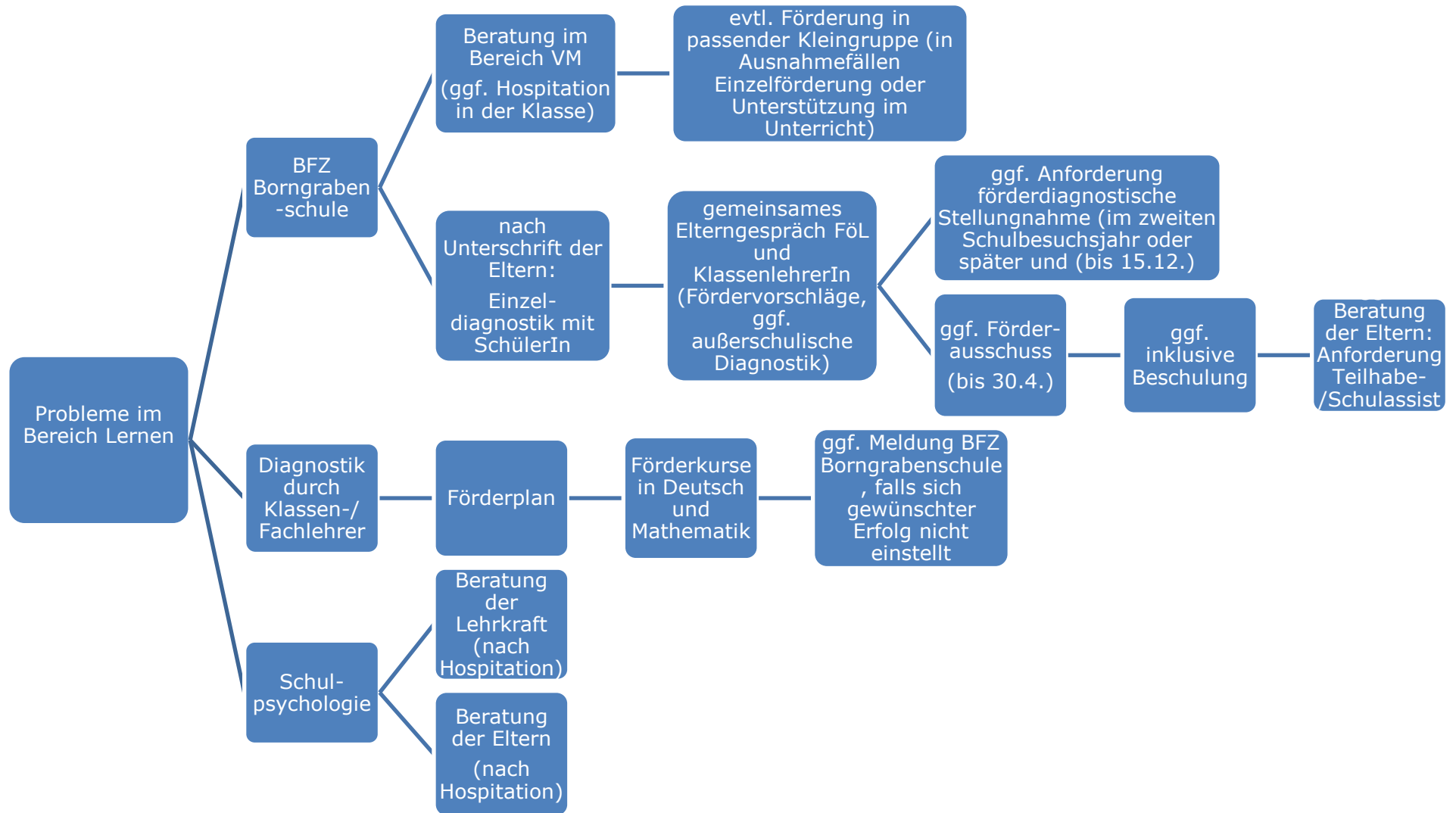
- Schulanmeldung, ggf. Mitteilung über Beeinträchtigungen oder Behinderungen (Sekretariat)
- ggf. erstes Beratungsgespräch zur inklusiven Beschulung (stellvertretende SL und ggf. BFZ)
- ggf. erste Beratung mit Kita (stellvertretende SL)
- Information an das zuständige BFZ

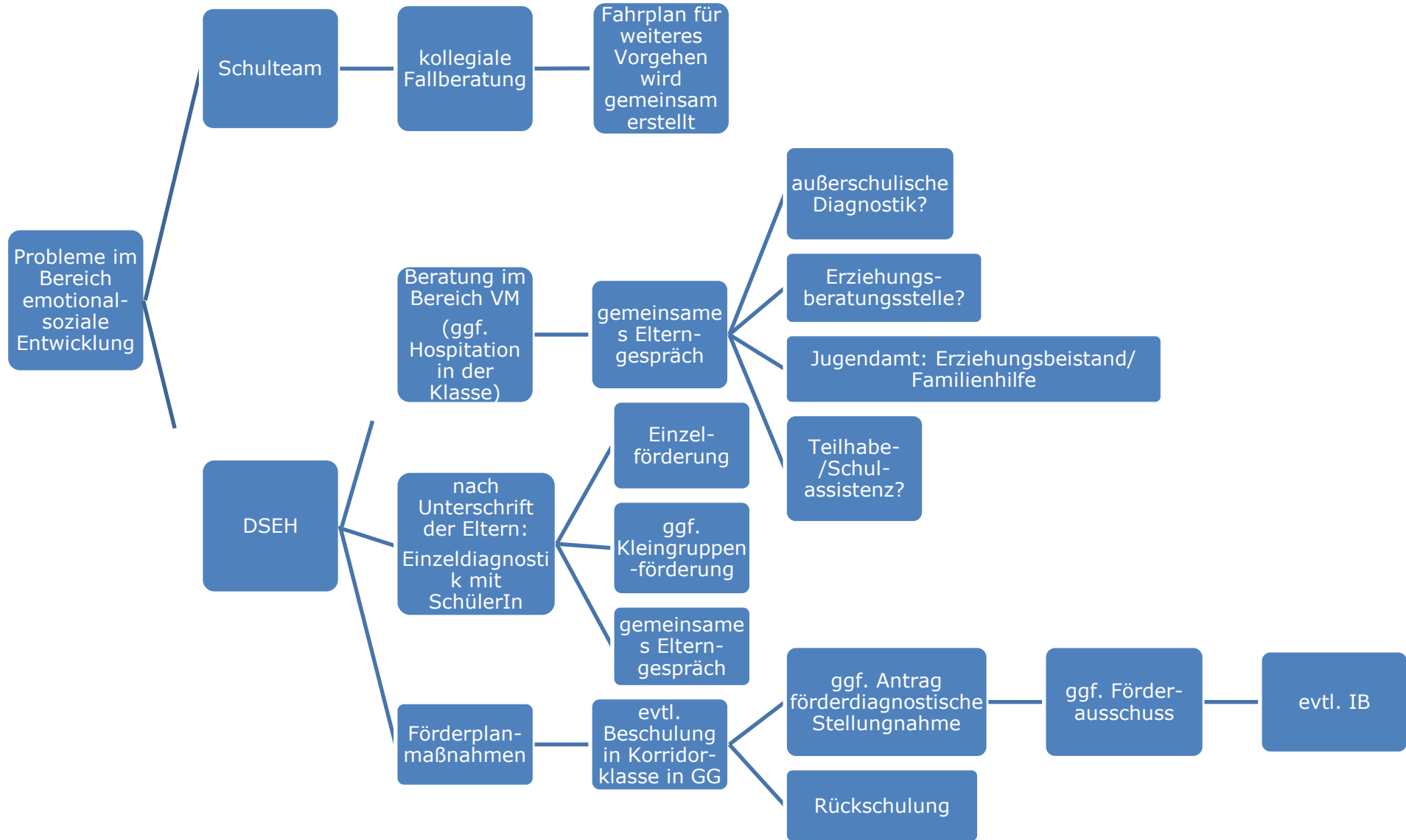
ca. 1 Jahr vor
Schuleintritt

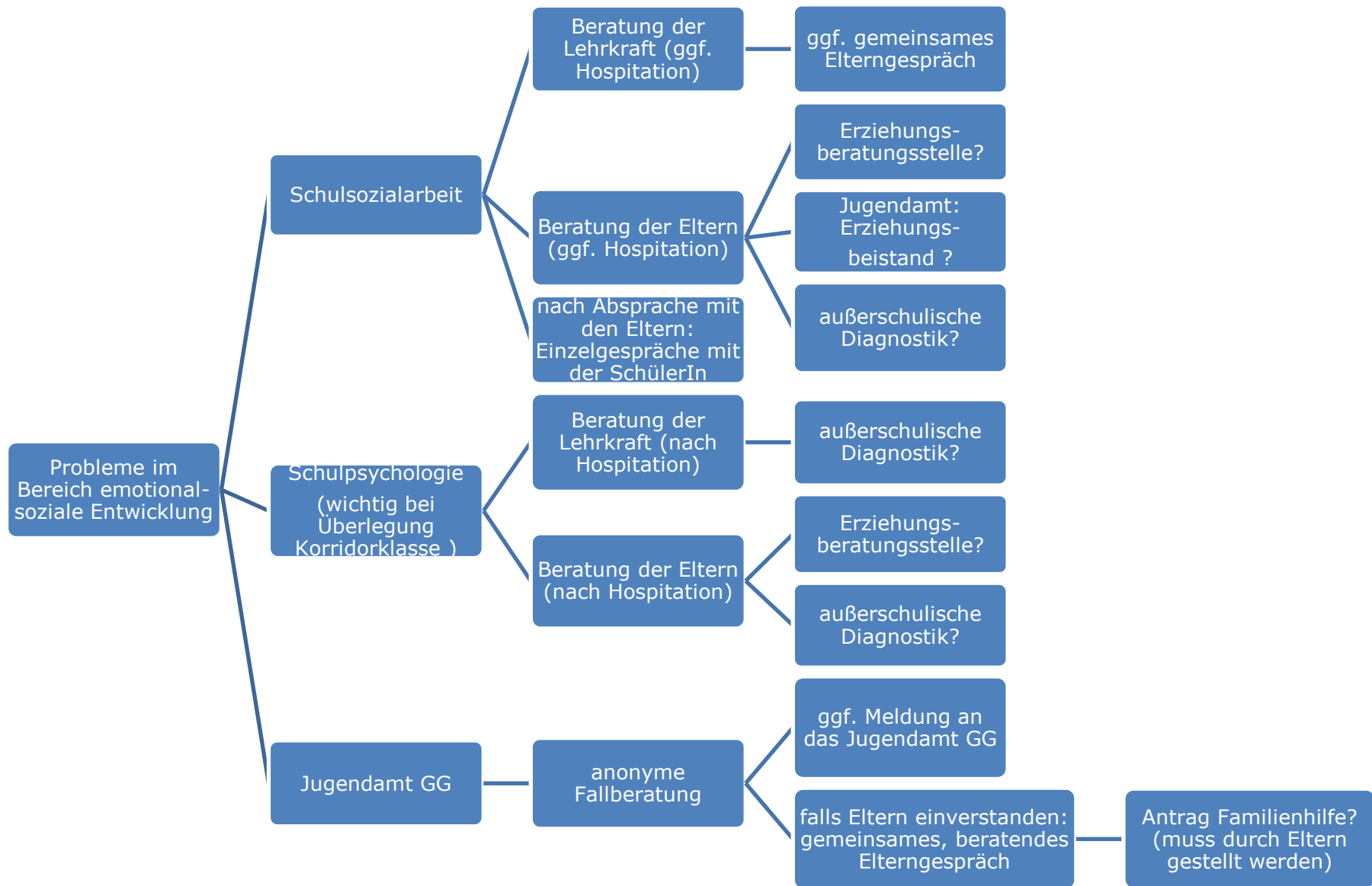
- Schulvormittag (Einschulungstestung mit BFZ)
- Hospitation in der Kita und Gespräch mit den ErzieherInnen
- ggf. Gespräch mit VorlaufkurslehrerIn
- ausführliches Elterngespräch (stellvertr. SL und BFZ)
- ggf. Antrag Förderdiagnostische Stellungnahme (bis spät. 15.Dezember)
- ggf. Förderausschuss (bis 30. April)
- ggf. erneute Beratung der Eltern, falls Teilhabe-/ Schulassistenz nötig
- ggf. inklusive Beschulung

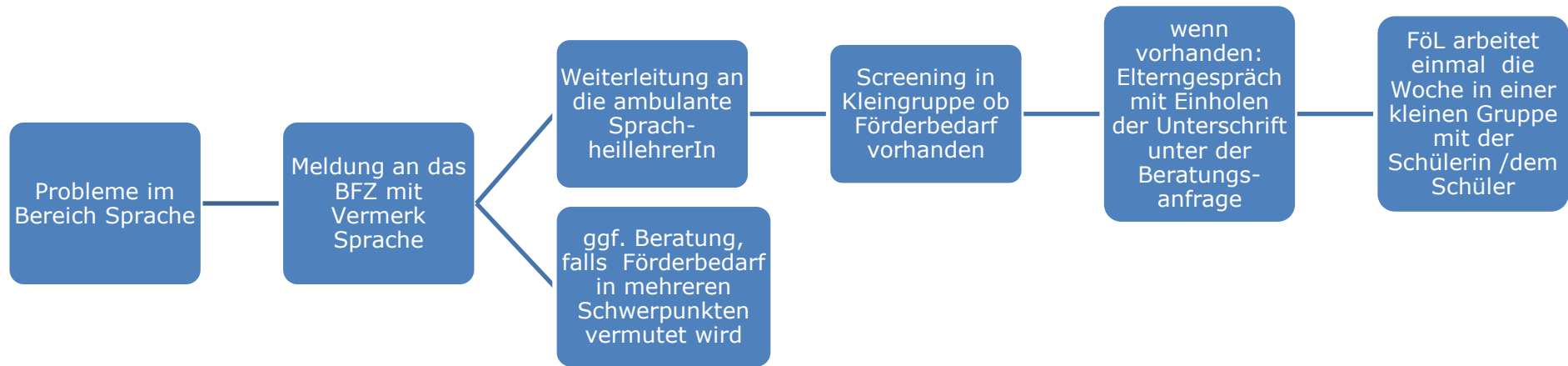
Einschulung /
Schuljahr

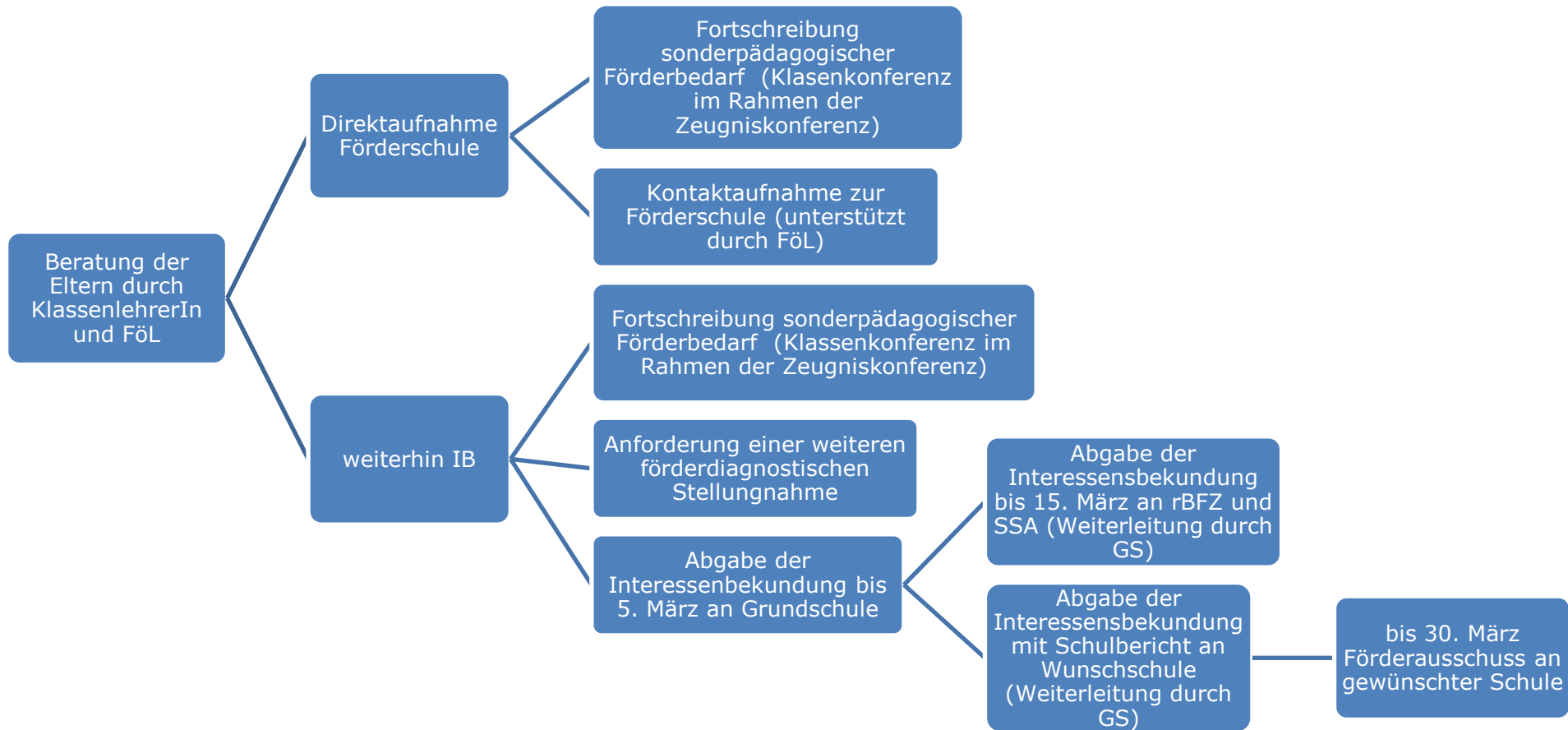
- inklusive Beschulung, ggf. in individueller Form je nach Förderschwerpunkt
- falls Schulassistenz: Hilfeplangespräch
- Kooperation mit FöL











Glossar:

BFZ: Beratungs- und Förderzentrum, auch rBFZ: regionales Beratungs- und Förderzentrum

DSEH: Dezentrale Schule für Erziehungshilfe

ESE: Emotional-Soziale Entwicklung

Familienhilfe: Die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) gehört in Deutschland zu den Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII). Durch die intensive Beratung und Begleitung der Familie werden Lösungen von Alltagsproblemen und Konfliktbewältigung etabliert. In der Regel ist sie für einen längeren Zeitraum (1 bis 2 Jahre) gedacht. Der Antrag muss durch die Eltern gestellt werden.

Förderplan: basiert auf Grundlage der vorherigen Förderdiagnostik. Er ist eine individuelle Darstellung über die Art und den Umfang der Förderung. Er wird regelmäßig fortgeschrieben und enthält anlassbezogene Fördermaßnahmen inklusive der Stärken und Schwächen des Kindes, sowie die Förderziele. Das Original wird von LehrerIn, Eltern (und Schüler) unterschrieben in der Schülerakte abgelegt. (§ 54 hess. SchulG.)

Förderdiagnostische Stellungnahme: In der förderdiagnostischen Stellungnahme einer Förderschullehrkraft sind vorhandene Gutachten, Berichte, Zeugnisse, individuelle Förderpläne oder Hilfepläne sowie die Ergebnisse von Beobachtungen, Gesprächen und diagnostischen Verfahren, welche den Förderprozess der Schülerin oder des Schülers über einen längeren Zeitraum dokumentieren, zusammenzufassen.

Auf der Grundlage der Darstellung bisheriger schulischer und außerschulischer Fördermaßnahmen nach den §§ 2 bis 4 oder vorschulischer Förderung und nach Anhörung der Eltern wird ein Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung durch die Förderschullehrkraft formuliert. Der Vorschlag beinhaltet gegebenenfalls auch die Empfehlung eines Förderschwerpunktes zur Festlegung eines Bildungsgangs. (VOSB §9)

Förderausschuss: Wenn ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in Betracht (Erstfeststellung) kommt oder bereits besteht (Übergang 4/5) und keine unmittelbare Aufnahme an einer Förderschule nach § 17 erfolgt, richtet die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule einen Förderausschuss nach § 10 ein. Ziel ist es eine gemeinsame Empfehlung zu erreichen. Mögliche Mitglieder eines Förderausschuss:

Stimmberechtigte Mitglieder	Beratende Mitglieder
Schulleitung der allg. Schule	die Leiterin des Vorlaufkurses
Lehrkraft der allg. Schule	Logopäde, Ergotherapeut
Lehrkraft des BFZ als Vorsitzende im Auftrag des staatlichen Schulamtes	Vertreter Frühförderstelle/Kita/Hort
die Eltern	Eine Person des Vertrauens/ Beistand für die Eltern
ggf. Schulträger	Bei Übergang 4/5: FöL und Klassenlehrkraft der abgebenden Schule
	Ggf. FöL, die die Stellungnahme geschrieben hat (KME, GE, Hören, Sehen, evtl. Sprache)

Es wird ein Protokoll gefertigt, das alle stimmberechtigten Mitglieder unterschreiben. Dieses wird dem Schulamt übermittelt. Sollte das Schulamt innerhalb von 14 Tagen keine Einwände haben, gilt der Beschluss.

Förderschwerpunkte:

Lernzielgleiche Beschulung	Lernzieldifferente Beschulung
Sprache	Lernen
Emotional-soziale Entwicklung	Geistige Entwicklung
Körperlich-motorische Entwicklung	
Sehen	
Hören	
Kranke SchülerInnen	

IB: Inklusive Beschulung. Die inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule (§ 51 des Schulgesetzes) wird im inklusiven Unterricht verwirklicht, der sich an der gemeinsamen Erziehung und dem gemeinsamen Lernen aller Schülerinnen und Schüler orientiert. Bei der Gestaltung des inklusiven Unterrichts ist darauf zu achten, dass er den Begabungen und den Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule in gleicher Weise gerecht wird und ihre aktive Teilhabe fördert. Es ist darauf zu achten, möglichen Diskriminierungen aktiv zu begegnen. (VOSB)

Schulassistentz/ Teilhabeassistentz: Schulassistenten unterstützen Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung in der Regelschule und der Förderschule im schulischen Alltag, orientiert an ihren individuellen Bedürfnissen. Nach einer Definition von Dworschak sind Schulassistenten Personen, „die Kinder und Jugendliche überwiegend im schulischen Alltag begleiten, die auf Grund besonderer Bedürfnisse im Kontext Lernen, Verhalten, Kommunikation, medizinischer Versorgung und/oder Alltagsbewältigung der besonderen und individuellen Unterstützung bei der Verrichtung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Tätigkeiten bedürfen.“ (Wolfgang Dworschak: *Schulbegleitung an Förder- und Allgemeinen Schulen*. In: *Zeitschrift für Heilpädagogik*. 63, 10, S. 414.)

Schulteam:

Das Schulteam der GMS trifft sich alle acht Wochen (bei Bedarf auch öfter) in folgender Besetzung: beide Lehrkräfte des BFZ Borngrabenschule, FöL DSEH, Schulsozialarbeit, stellvertr. SL, Klassenlehrkräfte (wechselnd, je nach Fallbesprechung), ggf. Schulkinderbetreuung, ggf. Jugendamt

VM: Vorbeugende Maßnahmen, geleistet durch das BFZ der Borngrabenschule oder der DSEH. Präventive Maßnahmen (bspw. Kleingruppenförderung), beratende Funktion für LehrerInnen.